

II-13676 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 24.700/18-4/94

1010 Wien, den 9. Mai 1994

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

6208/AB

1994-05-13

Klappe

Durchwahl

zu 6350/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend ärztliche Versorgung in Fremdenverkehrsgebieten
(Nr. 6350/J)

Zu den einzelnen Punkten der aus der beiliegenden Ablichtung
ersichtlichen parlamentarischen Anfrage teile ich nach Ein-
holung einer Stellungnahme des Hauptverbandes der öster-
reichischen Sozialversicherungsträger folgendes mit:

Zu Frage 1:

Das im Bereich der sozialen Sicherheit maßgebende EG-Recht
(Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72) wurde für Österreich
bereits auf Grund des EWR-Abkommens, somit mit 1.1.1994, wirk-
sam. Nach diesen EWG-Verordnungen haben die in anderen EWR-
Staaten versicherten Personen bzw. deren Familienangehörige bei
einem Aufenthalt in Österreich Anspruch auf Sachleistungen, als
ob sie in Österreich versichert wären.

Im Gegensatz zu den von Österreich geschlossenen bilateralen
Regelungen, nach denen ausländische Versicherte, die sich vor-
übergehend in Österreich aufhalten (insbesondere Urlauber),
grundsätzlich von einer aushilfsweisen Sachleistungsgewährung
durch freiberufliche Ärzte ausgeschlossen waren (nur im Ver-
hältnis zur Bundesrepublik Deutschland bestand diesbezüglich
eine Sonderregelung mit einer besonderen Tarifregelung), sieht
das EG-Recht eine umfassende Verpflichtung zur Behandlung aus-
ländischer Versicherter zu den innerstaatlichen Tarifen für

- 2 -

jene Ärzte vor, die einen Einzelvertrag mit einer Gebietskrankenkasse geschlossen haben.

Im Hinblick darauf, daß im Bereich der sozialen Sicherheit bereits auf Grund des EWR-Abkommens das Recht der EG vollinhaltlich übernommen wurde, bringt der EU-Beitritt Österreichs daher keine Änderung der dargelegten Rechtslage.

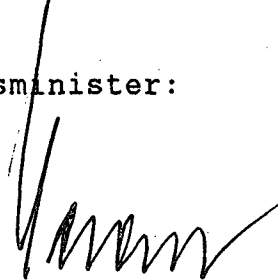
Zu Frage 2:

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens haben 31 Vertragsärzte der Tiroler Gebietskrankenkasse ihre Einzelverträge gekündigt. Zehn dieser Ärzte haben ihre Kündigung wieder zurückgezogen, sodaß die Kündigung von 21 Ärzten aufrecht bleibt. Weitere Kündigung in anderen Bundesländern sind bisher nicht bekannt geworden.

Zu Frage 3:

Die Beziehungen zwischen den Ärzten und den österreichischen Versicherungsträgern beruhen auf privatrechtlichen Verträgen, auf welche ich als Bundesminister für Arbeit und Soziales keinen Einfluß habe. Die Tiroler Gebietskrankenkasse beabsichtigt, die durch die Kündigung frei gewordenen Planstellen wieder auszuschreiben. Die Ärztekammer für Tirol verweigert jedoch bisher die Zustimmung zu dieser Ausschreibung. Ein diesbezügliches Verfahren bei der Schiedskommission ist derzeit anhängig. Die Gebietskrankenkasse ist jedenfalls bemüht, die frei gewordenen Planstellen im Sinne einer bestmöglichen Versorgung ihrer Versicherten und deren anspruchsberechtigten Angehörigen möglichst rasch wieder zu besetzen.

Der Bundesminister:



Nr. 6350 13

BEILAGE

1994-04-05

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Dolinschek
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend ärztliche Versorgung in Fremdenverkehrsgebieten

Schon seit längerem weisen Mitglieder der Ärztestandes darauf hin, daß sie durch den EWR gezwungen werden, für Bürger von EWR-Staaten (vor allem Urlauber) ihre Leistungen zu GKK-Tarifen – und nicht wie bisher zu Sonder- oder Privattarifen – zu erbringen.

Mittlerweile wurde bekannt, daß in den Fremdenverkehrsgebieten schon einige Ärzte ihre Kassenverträge gekündigt haben, wodurch sich die ärztliche Versorgung der Bevölkerung beträchtlich verschlechtert. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Wird auch nach einem Beitritt zur EU die durch den EWR entstandene Verpflichtung für die Vertragsärzte aufrecht bleiben, auch EWR-Bürger zu den für die Behandlung von Gebietskrankenkassen-Versicherten geltenden Tarifen zu behandeln?
2. Wieviele Ärzte haben im Zusammenhang mit dieser finanziell belastenden Verpflichtung bisher ihren Krankenkassenvertrag gekündigt und welche Entwicklung erwarten die Gebietskrankenkassen diesbezüglich?
3. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um eine gleichbleibend gute ärztliche Versorgung der Bevölkerung von Fremdenverkehrsorten sicherzustellen?

Wien, den 5. April 1994